



Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

zur Verfügung gestellt von der
der Raiffeisenbankengruppe Steiermark

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

INHALTSVERZEICHNIS

I. DAS KREDITINSTITUT	4
1) Konzession.....	4
2) Kommunikation mit dem Kreditinstitut	4
II. VON DEM KREDITINSTITUT ANGEBOTENE WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN.....	4
1) Angebotene Dienstleistungen.....	4
2) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente	6
III. DURCHFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN.....	6
1) Anwendungsbereich.....	6
2) Bewertungskriterien	7
3) Umsetzung.....	7
4) Zusammenfassung von Kundenaufträgen	8
5) Vorrang von Kundenweisungen	8
IV. INTERESSENKONFLIKTE.....	8
1) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.....	8
2) Informationen zu häufig auftretenden Interessenkonflikten.....	9
V. FINANZIELLE ANREIZE.....	10
1) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	10
2) Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	10
3) Informationen zu Einzelheiten.....	10
VI. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN FÜR KUNDEN	11
1) Drittverwahrung	11
2) Sammelverwahrung.....	11
3) Verwahrung im Ausland.....	11
4) Schutz der Kundenwertpapiere	11
5) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.....	12
VII. VERTRAGSBEDINGUNGEN UND KOSTEN	13
1) Depotvertrag	13
2) Preise und Kosten	13
3) Fremdwährungstransaktionen.....	13
4) Zusätzliche Steuern und Kosten	13
5) Zahlungen des Kunden	13
VIII. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.....	13
1) Das Kreditinstitut als Finanzberater.....	14
2) Das Kreditinstitut als Finanzmarktteilnehmer.....	14
IX. HINWEIS ZUR BANKABWIKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN).....	15
X. HINWEISE ZU BÖRSLICHE WERTPAPIERGESCHÄFTE	18
XI. BESCHWERDEN	19
XII. ÜBERSICHT AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	20

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit dem Kreditinstitut wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz, in der Folge „WAG“ genannt, ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Homepage des Kreditinstituts zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

I. DAS KREDITINSTITUT

1) Konzession

Das Kreditinstitut wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die das Kreditinstitut auch zu Geschäften mit seinen Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2) Kommunikation mit dem Kreditinstitut

Die Dienstleistungen des Kreditinstituts werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Kreditinstitut und Kunden.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten des Kreditinstituts die Kontaktaufnahme mit dem Kreditinstitut über Telefon, Videoberatung, Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen dem Kreditinstitut und seinen Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des WAG ist das Kreditinstitut - sofern es telefonische Wertpapierdienstleistungen oder telefonische Anlagetätigkeiten erbringt - verpflichtet, sämtliche veranlagungsrelevante Telefongespräche, Videogespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Im Fall von Videogesprächen werden Bild und Ton aufgezeichnet. Dies gilt sowohl für eingehende, als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

II. VON DEM KREDITINSTITUT ANGEBOTENE WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

Das WAG sieht drei Kategorien von Anlegern vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen gesetzlich definierte Kriterien. Das Kreditinstitut nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor, wobei grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG eingestuft werden und den höchsten Anlegerschutz genießen. Die Einstufung eines Privatkunden als "Professioneller Kunde auf Antrag" (§ 67 Abs 1 WAG 2018) ist nicht möglich.

Abhängig von der Kundenkategorie sieht das Gesetz ein bestimmtes Schutzniveau vor. Eine Änderung der Kundenkategorie geht daher auch mit einer Änderung des Anlegerschutzes einher. Im Falle einer Einstufung als "Professioneller Kunde" oder "Geeignete Gegenpartei" erfolgt die Aushändigung gesonderter Informationen. In diesem Fall besteht das Recht, eine Einstufung als "Privatkunde" und somit ein höheres Schutzniveau zu verlangen.

1) Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet das Kreditinstitut folgende Dienstleistungen an:

a) Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch das Kreditinstitut, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung:

Das Kreditinstitut erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von dem Kreditinstitut erbrachte Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zum Kreditinstitut stehen, wie insbesondere:

- Eigene Emissionen des Kreditinstituts
- Emissionen von Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, der Landes-Hypothekenbanken Österreich und deren Tochtergesellschaften
- Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
- Produkte der Raiffeisen Centrobank AG

Grundsätze der Anlageberatung:

Die Anlageberatung des Kreditinstituts erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die vom Kunden der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei dem Kreditinstitut, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots oder Vermögensverwaltungsdepots verwahrt werden, und beziehen sich nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei dem Kreditinstitut bestehen) und
- jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in dem Kreditinstitut bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots oder Vermögensverwaltungsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei dem Kreditinstitut bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots oder Vermögensverwaltungsdepots werden jeweils gesondert für sich allein betrachtet.

Das Kreditinstitut erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (**Eignungsprüfung**), befragt das Kreditinstitut den Kunden zu folgenden Themen:

- seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- seine finanziellen Verhältnisse
- seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen

Anhand dieser Angaben ermittelt das Kreditinstitut ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis das Kreditinstitut eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (**Soll-Struktur des Wertpapierportfolios**). Durch diese portfoliobasierte Betrachtungsweise wird dem Entstehen von Konzentrationsrisiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben können, schon im Ansatz entgegengewirkt.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügung von mehreren Depotinhabern erfolgt die Anlageberatung ebenfalls ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz. Maßgeblich dafür sind dabei der Anlagehorizont und die Risikotoleranz mit der jeweils niedrigsten Teileinstufung aller Depotmitinhaber.

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei dem Kreditinstitut, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (**Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich**).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt das Kreditinstitut eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab. Vor Abgabe der Empfehlung wird zusätzlich auch die Einhaltung aller Zielmarktkriterien, die vom Hersteller des Finanzinstrumentes angegeben werden, berücksichtigt.

b) Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung des Kreditinstituts, somit keine Anlageberatung zugrunde liegt, holt das Kreditinstitut vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein. Anhand dieser Informationen beurteilt das Kreditinstitut, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (**Angemessenheitsprüfung**). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die das Kreditinstitut über Wunsch des Kunden ohne persönliche Empfehlung, somit ohne Anlageberatung anbietet, werden nicht darauf hin überprüft, ob sie den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entsprechen. Ein Abgleich aller vom Hersteller angegebenen Zielmarktkriterien erfolgt nur in eingeschränktem Maße, da lediglich die Informationen zu Kenntnissen und Erfahrung vorliegen.

c) Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Das Kreditinstitut bietet seinen Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt das Kreditinstitut hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

d) Portfolioverwaltung

Das Kreditinstitut bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an. Dabei beauftragt und ermächtigt der Kunde das Kreditinstitut, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d. h. nach eigener Entscheidung des Kreditinstituts, zu veranlassen. Das Kreditinstitut bedient sich regelmäßig zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines sogenannten Erfüllungsgehilfen, der Mitglied der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder ein externer Vermögensverwalter sein kann. Die Details dazu sind im jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag, den der Kunde hierzu mit dem Kreditinstitut abschließt, ersichtlich. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zum Kreditinstitut stehen.

e) Erwerb anderer Finanzinstrumente

Das Kreditinstitut bietet seinen Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z. B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt das Kreditinstitut hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

f) Nebendienstleistungen

Das Kreditinstitut erbringt auch mit den o. a. Wertpapierdienstleistungen verbundene Nebendienstleistungen: So verwahrt es Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für seine Kunden, wofür es sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Weiters erbringt es verbundene Devisengeschäfte (z. B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

2) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von dem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Risiko-hinweise im Wertpapiergeschäft“ (bzw. „Basisinformationen über Finanzderivate“), die dem Kunden ausgehändigt werden.

III. DURCHFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Das Kreditinstitut hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben Grundsätze festgelegt, wie es Aufträge für seine Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Diese Grundsätze werden als Ausführungspolitik bezeichnet.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausführungspolitik.

1) Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten angewendet. Die Ausführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte).

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für das Kreditinstitut an einem Ausführungsplatz ausführen, sowie die Auftragsausführung durch das Kreditinstitut selbst über einen Ausführungsplatz.

Bei bestimmten Finanzinstrumenten behält sich das Kreditinstitut vor mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen. Ein Kaufvertrag kommt insbesondere zustande, wenn das Kreditinstitut und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z. B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere.

Die Ausführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Intermediäre (z. B. Kreditinstitute, Fondshandelsplattformen).

Für die Ausführungspolitik der digitalen Vermögensverwaltung gilt die in diesem Dokument dargestellte

Durchführung der Kundenaufträge. Über die Ausführungspolitik im Rahmen anderer Portfolioverwaltungen wird gesondert informiert.

2) Bewertungskriterien

Das für den Privatkunden und Professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird durch das Gesamtentgelt bestimmt, das der Kunde bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich vor allem anhand der langfristigen Liquidität ermitteln. Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen. Für unterschiedliche Ausführungsplätze setzt das Kreditinstitut verschiedene Spesen an (Handelsortentgelt). Dies wirkt sich auf das Gesamtentgelt für die Kunden aus.

Neben den beschriebenen Auswahlkriterien werden weitere Eigenschaften der Ausführungsplätze bewertet, wie Schnelligkeit der Ausführung, Ausführungswahrscheinlichkeit, Umfang und Art des Auftrages und weitere relevante qualitative Kriterien.

3) Umsetzung

In einem ersten Schritt wählt das Kreditinstitut das Land der Ausführung des Kundenauftrags aus. Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn ein Ausführungsplatz im Land der Heimatbörse zur Ausführung genutzt wird.

Die Länderauswahl zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf basiert auf dem Land der Heimatbörse des betreffenden Finanzinstruments. Die Heimatbörse befindet sich in der Regel im Emissionsland des betreffenden Finanzinstruments. Diese Vorauswahl des Ausführungslandes nimmt das Kreditinstitut im Sinne der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses des Kunden vor. Durch die Ausführung im Land der Heimatbörse kann das Kreditinstitut dem Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis aus Preis und Kosten gewährleisten. Zudem sind die Liquidität und somit auch die Ausführungswahrscheinlichkeit im Land der Heimatbörse eines Finanzinstruments am höchsten.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden in dem Land erzielbar, in welchem der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde. Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Gebühren für eine Umbuchung zu einer neuen Lagerstelle erhoben werden müssen. Dementsprechend führt das Kreditinstitut Verkaufsaufträge im Land des vormals ausgeführten Kaufauftrags aus. Bei einer zuvor erfolgten Einlieferung bzw. außerbörslichem Erwerb gilt die jeweils mitgelieferte Lagerstelle als Basis für spätere Verkaufsaufträge.

Besteht keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze, werden alle Aufträge unter Wahrung der Ausführungspolitik an die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Intermediär zur Ausführung weitergeleitet. So kann für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Ergibt die Ländervorauswahl ein Land, in welchem die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG über einen direkten Anschluss an einen Ausführungsplatz verfügt, so führt sie Kundenaufträge über einen solchen Ausführungsplatz direkt aus. Verfügt die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG nicht über einen solchen Direktanschluss, so leitet sie betreffende Kundenaufträge an einen Broker weiter. Die Auswahl des Ausführungsplatzes im von dem Kreditinstitut vorausgewählten Land der Ausführung erfolgt dann im zweiten Schritt gemäß der Ausführungspolitik des betreffenden Brokers. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hat sich bei der Auswahl ihrer Broker vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierte Auswahl der Ausführungsplätze den Anforderungen dieser Ausführungspolitik entspricht.

Eine Übersicht über die Ausführungsländer- und -plätze je Gattung von Finanzinstrumenten finden Sie unter Punkt X. Übersicht Ausführungsplätze.

Die Auswahl des Ausführungsplatzes eines Kundenauftrags in dem von dem Kreditinstitut vorausgewählten Land erfolgt auf Basis der in der Ausführungspolitik des Brokers definierten Auswahllogik. Neben den im vorausgewählten Land angesiedelten Ausführungsplätzen, kann ein Kundenauftrag durch den Broker auch an einen länderneutralen Ausführungsplatz weitergeleitet werden. Bei solchen Ausführungsplätzen handelt es sich in der Regel um Multilaterale Handelssysteme (MTF). Diese Ausführungsplätze weisen in vielen Finanzinstrumenten eine sehr hohe Liquidität auf, weshalb die beauftragten Broker diese in ihren Auswahlprozess mit einbeziehen. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden des Kreditinstituts das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht.

Eine Zusammenfassung der Qualität der Ausführungsplätze finden Sie auf unserer Homepage unter

AGB & Rechtliches.

4) Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Das Kreditinstitut fasst keine Kundenaufträge, weder mit Aufträgen anderer Kunden noch mit eigenen Aufträgen des Kreditinstituts zusammen, außer in den folgenden Fällen:

a) *Bezugsrechte*

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt das Kreditinstitut im Interesse der Kunden Kundenaufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Die Zusammenlegung von Kundenaufträgen erfolgt nur für jene Bezugsrechte, zu welchen seitens des Kunden keine rechtzeitige Weisung vorliegt und somit im Interesse des Kunden zum letztmöglichen Zeitpunkt automatisch verkauft werden kann. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.

b) *Fondsausträge*

Fondsaufräge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von dem Kreditinstitut zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

c) *Emissionen*

Im Rahmen von Emissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Bei Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden des Kreditinstituts keinerlei Nachteile.

d) *Digitale Vermögensverwaltung*

Unter bestimmten Umständen fasst das Kreditinstitut mehrere Kundenaufträge zum An- und Verkauf in der digitalen Vermögensverwaltung zusammen. Dadurch können dem Kunden geringere Dienstleistungskosten angeboten werden. Das Kreditinstitut trägt dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung einzelner Aufträge auch nachteilig sein kann.

5) Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann dem Kreditinstitut für einen einzelnen Geschäftsfall eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz – sofern möglich - sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Ausführungspolitik vor. Führt das Kreditinstitut einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Das Kreditinstitut weist seine Kunden ausdrücklich darauf hin, dass es durch eine solche ausdrückliche Weisung und eine daraus resultierende Abweichung von der Ausführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in den „Orderrichtlinien“ informiert, die laufend aktualisiert werden und in Mein ELBA abrufbar oder beim Kundenbetreuer erhältlich sind.

6) Restriktionen

Aus rechtlichen oder markttechnischen Gründen kann es bei einzelnen Titeln wie auch Märkten zu Restriktionen bei der Orderdurchführung kommen. Auf Grund dieser Restriktionen sind bestimmte Wertpapiere, sowie einzelne Börsen, nicht verfügbar oder für Kunden nicht zugänglich.

Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form auf bestehenden Restriktionen aufmerksam gemacht.

IV. INTERESSENKONFLIKTE

1) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Das Kreditinstitut hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen

verhindern, dass ein Interessenkonflikt, zwischen

- einem Kunden und dem Kreditinstitut
- einem Kunden und einem Mitarbeiter des Kreditinstituts
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von dem Kreditinstitut kontrolliert wird, oder
- zwischen Kunden des Kreditinstituts

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in jedem Kreditinstitut ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.

Der allfällige Eigenhandel und Eigengeschäfte des Kreditinstituts erfolgen getrennt vom Kundenhandel und den Kundengeschäften.

Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d. h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z. B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle des Kreditinstituts, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Das Kreditinstitut hat – entsprechend seiner Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

Im Kreditinstitut ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenkonflikte nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie sein könnten, werden auf der Homepage des Kreditinstituts offengelegt.

Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter des Kreditinstituts.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird das Kreditinstitut den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

2) Informationen zu häufig auftretenden Interessenkonflikten

Das Kreditinstitut erhält regelmäßig für eine eventuelle Beteiligung in einem Emissionskonsortium branchenübliche Vergütungen. Darüber hinaus können zwischen dem Kreditinstitut und potentiellen Emittenten aufrechte Finanzierungsverträge bestehen und können die potentiellen Emittenten den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehenden Finanzierungen bei dem Kreditinstitut aufwenden.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Wie oben (Punkt II. 1) lit. a) angemerkt, bietet das Kreditinstitut abhängige, somit auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zum Kreditinstitut stehen, bezogene Anlageberatung an. Somit können hinsichtlich der Emittenten Konzentrationen und damit verbundene Interessenkonflikte zwar nicht zur Gänze, jedoch durch die Portfoliobetrachtung und die darauf aufbauende Beratung weitestgehend ausgeschlossen werden.

V. FINANZIELLE ANREIZE

1) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Das Kreditinstitut erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte das Kreditinstitut vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens des Kreditinstituts darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten des Kreditinstituts gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Das Kreditinstitut legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenbetreuung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Kundenbetreuers orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Vergütungen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Das Kreditinstitut erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:

- Fondsgesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und der Landes-Hypothekenbanken Österreich
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Andere Fondsgesellschaften
 - Vergütung bis zur vollen Höhe des berechneten Serviceentgeltes bzw. Ausgabeaufschlages
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Zertifikatehäuser und andere Emissionshäuser
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Immobilienunternehmen
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Die vorstehend angegebene Höhe bzw. angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält das Kreditinstitut unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsvergütung.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven (z. B. Vertriebsaktionen) in der Kundenbetreuung wird das Kreditinstitut unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

Das Kreditinstitut erhält beim Vertrieb von Produkten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, der Landes-Hypothekenbanken Österreich und deren Tochtergesellschaften in der Regel höhere Vergütungen als beim Vertrieb von Fremdprodukten.

2) Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls das Kreditinstitut einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält das Kreditinstitut für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt das Kreditinstitut an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

3) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von dem Kreditinstitut weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1) und 2) angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden ab dem 3. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

VI. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN FÜR KUNDEN

1) Drittverwahrung

Wertpapiere, die das Kreditinstitut für seine Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet das Kreditinstitut dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung des Kreditinstituts allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann das Kreditinstitut die Ausfölgung der Wertpapiere, die es dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2) Sammelverwahrung

Wertpapiere, die das Kreditinstitut für seine Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz des Kreditinstituts bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfölgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3) Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

4) Schutz der Kundenwertpapiere

Das Kreditinstitut unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz –ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Es ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH.

Der Homepage der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH. (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich im „Informationsbogen für den Einleger“, den der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos erhält und der auf der Homepage (siehe Deckblatt) abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt das Kreditinstitut diesen auch gerne zur Verfügung.

a) Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z. B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von 100.000 EUR gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherheitsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt).

b) Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von dem depotführenden Kreditinstitut zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen, als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000 EUR gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

c) Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loro-Emissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)

erfasst.

d) Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer des Kreditinstituts und Personen, die mind. 5 % Kapital des Kreditinstituts halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen des Kreditinstituts tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen.

e) Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

5) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die dem Kreditinstitut zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Kreditinstituts zur Besicherung aller Forderungen, die dem Kreditinstitut gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch das Kreditinstitut durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. VERTRAGSBEDINGUNGEN UND KOSTEN

1) Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit dem Kreditinstitut bei Interesse an Wertpapiergeschäften abzuschließen hat.

2) Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von dem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüberhinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die das Kreditinstitut in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z. B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Seit dem 3. Jänner 2018 gilt:

- Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.
- Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell, als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1 % und einer Veranlagung von 1.000 EUR sind demnach auch Kosten von 10 EUR auszuweisen.

3) Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines des Kreditinstituts erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch das Kreditinstitut anhand des marktconformen Kurses, den das Kreditinstitut seinen Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich auf der Homepage des Kreditinstituts veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

4) Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z. B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über das Kreditinstitut abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

5) Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an das Kreditinstitut zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei dem Kreditinstitut angelastet.

VIII. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Kreditinstitut betreibt Anlage- und Versicherungsberatungsgeschäft im Sinne von Art. 2 Nr. 11 a und 11 c und erbringt Portfolioverwaltungsleistungen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 j der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 11. 2019.

Vor diesem Hintergrund müssen Kreditinstitute als Finanzberater (beispielsweise im Rahmen von Beratungstätigkeiten für Fondsanlagen und (fondsgebundenen) Lebensversicherungen) und als Finanzmarktteilnehmer (im Rahmen der Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung ab dem 10. März 2021 nachkommen. Details dazu finden Sie auf unserer Homepage unter AGB & Rechtliches.

1) Das Kreditinstitut als Finanzberater

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkung entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

▪ Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umweltrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).

▪ Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen

2) Das Kreditinstitut als Finanzmarktteilnehmer

2.1) *Raiffeisen Vermögensverwaltung*

Die relevanten vorvertraglichen Informationen werden im Rahmen eines Offerts der Raiffeisen Vermögensverwaltung offengelegt.

2.2) *Digitale Vermögensverwaltung von Raiffeisen - WILL*

a) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Portfolioverwaltung

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potentielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkung entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umweltrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen.

b) Transparenz zu ökologischen oder sozialen Merkmalen

Grundsatz

WILL - DIE DIGITALE VERMÖGENSVERWALTUNG VON RAIFFEISEN ist eine Finanzdienstleistung der Raiffeisen Bankengruppe Österreich.

Das im Rahmen von WILL veranlagte Vermögen wird in eine von vier standardisierten Anlagestrategien investiert: WILL NACHHALTIGKEIT SOLIDE, WILL NACHHALTIGKEIT ERTRAG, WILL NACHHALTIGKEIT WACHSTUM, WILL NACHHALTIGKEIT DYNAMISCH (im Folgenden als „WILL“ bezeichnet).

Anlageprozess / Methoden zu Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

WILL berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale.

WILL veranlagt ausschließlich in Fonds und ETFs, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen sowie ökologische oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Investition anstreben.

Bei der Auswahl der Fonds und ETFs sowie der Portfoliokonstruktion in WILL steht ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz, der alle Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, im Vordergrund. Dadurch wird die Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert. Es besteht kein spezieller Fokus auf einzelne Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oder Kennzahlen und Indikatoren in diesem Bereich.

Für die Veranlagung in Fonds wurde die nachhaltige Fondspalette der Raiffeisen Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Raiffeisen KAG“) ausgewählt.

Diese Auswahl erfolgte aufgrund des umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes der Raiffeisen KAG. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess der Raiffeisen KAG wird durch eine durchgehende Einbeziehung von ESG, kurz für Environment (Umwelt), Social (Gesellschaft), Governance (gute Unternehmensführung), verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung in die Anlageprozesse einbezogen.

Die Raiffeisen KAG hat einen umfassenden Katalog von Negativkriterien definiert, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden.

Neben der klassischen, finanziellen Analyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Detailanalyse von Unternehmen und anderen Emittenten berücksichtigt.

Die Raiffeisen KAG legt besonders hohen Wert auf die Qualität des Unternehmens und des Geschäftsmodells. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung.

Mitausschlaggebend für die Auswahl von Fonds der Raiffeisen KAG ist auch die im Vergleich zum traditionellen Markt positive Wirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (zum Beispiel CO₂-Bilanz/Carbon Footprint, Arbeitsunfälle, Abfallmenge und Wasserverbrauch).

Bei der Auswahl der ETFs für das Anlageuniversum von WILL wird der Nachhaltigkeitsansatz geprüft. Die definierten Negativkriterien müssen jedenfalls kontroverse Geschäftsbereiche umfassen wie zum Beispiel den Ausschluss von kontroversen Waffen, eine Kohlepolicy sowie schwere Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte. Unternehmen, die Geschäftspraktiken anwenden, die nicht der mit einer guten Unternehmensführung im Einklang stehen, müssen aus dem Investment ausgeschlossen werden. Bei der Zusammenstellung des Anlageuniversums wird kein spezieller Nachhaltigkeitsansatz bevorzugt. Ansätze, die in Betracht kommen sind zum Beispiel:

- Best-in-Class Ansatz: Es wird in Unternehmen investiert, die eine deutlich bessere ESG-Bewertung aufweisen als der Durchschnitt der Unternehmen derselben Branche
- Maximierung des ESG Scores (das ist die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsleistung)
- Verfolgung von speziellen Nachhaltigkeitszielen wie zum Beispiel eine maßgeblich geringere CO₂-Belastung im Vergleich zu einer traditionellen Veranlagung

Bei der Zusammenstellung des WILL- Portfolios wird die Qualität des Nachhaltigkeitsansatzes gesamthaft beurteilt.

Datenmanagement

Für die Messung des Nachhaltigkeitsrisikos in WILL werden Daten des Researchproviders MSCI ESG Research Inc. herangezogen.

IX. HINWEIS ZUR BANKABWIKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)

Mit 1. Jänner 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Banken Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt.

Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel

Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als **Anteilsinhaber oder Gläubiger** eines österreichischen oder EU- Kreditinstituts, wenn Sie von dem betroffenen Kreditinstitut ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner des Kreditinstituts Forderungen gegen das Kreditinstitut haben (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder nicht von der Einlagensicherung gedeckte Einlagen). Aber auch Kreditinstitute außerhalb der EU (z.B. USA, Schweiz, GB) können ähnlichen globalen Vorschriften unterliegen.

Vom Bail-in nicht betroffen sind durch die Einlagensicherung gedeckte Einlagen von Bankkunden.

Die Wertpapiere, die Ihr Kreditinstitut für Sie im Depot verwahrt und die nicht von dem depotführenden Kreditinstitut emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen dieses Kreditinstitut. Im Fall der Abwicklung eines depotführenden Kreditinstituts bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board („**SRB**“, deutsch „**Einheitlicher Abwicklungsausschuss**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (**FMA**) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Die für das betroffene Kreditinstitut zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Das betroffene Kreditinstitut droht auszufallen. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn das Kreditinstitut aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall des Kreditinstituts innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u. a. Vermeidung negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).

Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über das Kreditinstitut bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen das betroffene Kreditinstitut erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.

Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen des Kreditinstituts das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von dem Kreditinstitut ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (z. B. in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger des Kreditinstituts **nachteilig** auswirken können:

- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Kreditinstituts ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an das Kreditinstitut oder alle oder einzelne Vermögenswerte an das Kreditinstitut einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit des Kreditinstituts beeinträchtigen, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an dem Kreditinstitut reduzieren.
- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“) – anwendbar seit 1. Jänner 2016:** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen das Kreditinstitut entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um das Kreditinstitut auf diese Weise zu stabilisieren; die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von dem Kreditinstitut herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen es bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Rückzahlungsbetrag, der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u. a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem „Bail-in“ betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Gesetzlich ausgenommen vom „Bail-in“ sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen:

Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis 100.000 EUR und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen).

Im Rahmen eines „Bail-ins“ werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen **Rangfolge** zur Haftung herangezogen (sog. **Haftungskaskade**).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung des Kreditinstituts zu kompensieren, kann die in der **Haftungskaskade folgende** Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber des Kreditinstituts (also Inhaber von **Aktien** und anderen Eigenkapitalinstrumenten - „**Common Equity Tier 1**“).
2. Dann ist das **zusätzliche Kernkapital** betroffen (z. B. **Additional Tier 1**-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Danach wird das **Ergänzungskapital** herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. nachrangiger Anleihen und nachrangige Schuldscheindarlehen – „**Tier 2**“) betroffen.
4. In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/ Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
5. Als nächste Klasse scheinen Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln** („Senior Non-Preferred“-Anleihen, „Senior Non-Preferred“-Termineinlagen und „Senior Non-Preferred“-Fest- und -Kündigungsgelder oder „Senior Non-Preferred“-Schuldscheindarlehen) auf, die eine ursprüngliche Mindestlaufzeit von einem Jahr aufweisen und bei denen

in den Vertragsunterlagen (z.B. Prospekt) auf den niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde.

6. Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade **unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen** (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Derivate, Schuldscheindarlehen, Termineinlagen, Fest- und Kündigungsgelder) sowie nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Großunternehmen.
7. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung (Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH) gesicherten Betrags von 100.000 EUR herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange das Kreditinstitut seine Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger **möglich**.

Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren („Totalverlustrisiko“)**.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den **Verkauf** eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem **Sekundärmarkt erschweren**.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen des begebenden Kreditinstituts kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen (**„Liquiditätsrisiko“**).

Das **Verlustrisiko** erhöht sich, je mehr Wertpapiere des betroffenen Finanzinstituts im Depot eines einzelnen Anlegers vorhanden sind (**„Klumpen-/Konzentrationsrisiko“**).

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren des Kreditinstituts.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

- Österreichische Nationalbank:
<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>
- Österreichische Finanzmarktaufsicht:
<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/>

X. HINWEISE ZU BÖRSLICHE WERTPAPIERGESCHÄFTE

Die Durchführung von In-sich-Geschäften (Crossings, das sind börsliche Wertpapiergeschäfte, bei denen man im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellt) und Leerverkäufen (Short Sellings) ist unzulässig und verstößt gegen gesetzliche Vorschriften.

Bei In-sich-Geschäften kommt es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Sie können daher den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden. Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten, oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der FMA zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihre/n Kundenberater/in.

XI. BESCHWERDEN

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut! Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden? In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer, dessen Vorgesetzten oder an das Beschwerdemanagement. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Kontaktformular („Ihre Meinung zählt“) nutzen. Dieses finden Sie auf der Homepage des Kreditinstituts (siehe Deckblatt). Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Name, Adresse, Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Kontaktformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder.
- Geben Sie uns bitte – wenn möglich – Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (z. B. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.
- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde von Dritten unterstützt werden, stellen Sie bitte eine Entbindung vom Bankgeheimnis aus.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheitscodes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

Was passiert mit Ihrer Beschwerde?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Dabei kommunizieren wir in eindeutiger verständlicher Sprache. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher etwas längere Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir Sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer Antwort rechnen können, informieren.

Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden.
- Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für das Kreditinstitut freiwillig. Es entscheidet darüber im Einzelfall.
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr

- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) zu wenden.

XII. ÜBERSICHT AUSFÜHRUNGSPLÄTZE

Der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen in welchen Ländern und an welchen Ausführungsplätzen bzw. über welche Broker das Kreditinstitut Kundenaufträge in den jeweiligen Gattungen von Finanzinstrumenten ausführt bzw. zur Ausführung weiterleitet.

Die Kundenaufträge werden über die Anbindung der RBI bzw. RCB weitergegeben.

Durch die Einführung von MiFID II mit 3.1.2018 werden unter anderem neue Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz für Wertpapiertransaktionen gestellt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche europäischen Börsen neue, einheitliche Limitschritte (Tick Sizes) im Börsehandel eingeführt haben.

Jede EU-Aktie (inkl. Schweiz) wurde zudem in ein Liquiditätsband von 1 - 6 eingeteilt. Diese Einstufung wurde je Aktie gemacht und ist somit an jeder europäischen Börse gleich. Eine Aktualisierung findet jährlich statt. 1 steht für nahezu illiquide Aktien, 6 für sehr liquide Aktien. Je nach Liquiditätsband sind unterschiedliche Limitschritte möglich.

Es gibt unterschiedliche Börsen-usancen und können diese von der betreffenden Börse jederzeit geändert werden. Die nachfolgenden Angaben zu den verfügbaren Börsenplätzen sind indikativ und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Zu beachten ist, dass es Wertpapiernotizen an Börsen gibt, die von der Börsenhauptwährung abweichen können. Aufgrund der Zeitverschiebung ist bei einigen Börsenplätzen die Erfassung von tagesgültigen Aufträgen nicht ratsam bzw. generell eine längere Gültigkeit zu wählen.

Bei den Zeitumstellungen (Sommer- und Winterzeit) kann es an den amerikanischen, kanadischen, asiatischen und australischen Börsen zu veränderten Öffnungszeiten kommen.

Für nähere Informationen zu einer Börse, sowie den jeweils geltenden Regeln und Usancen, wird auf die jeweilige Homepage verwiesen.

Land	Kürzel	Bezeichnung	Börsenwährung	Link zur Börse
Deutschsprachiger Raum				
Österreich	XVIE	Wien	EUR	www.wienerbourse.at
Deutschland	XETR	Frankfurt Xetra	EUR	www.boerse-frankfurt.de
	XFRA	Frankfurt	EUR	www.boerse-frankfurt.de
	XMUN	München	EUR	www.bayerische-boerse.de
	XDUS	Düsseldorf	EUR	www.boerse-duesseldorf.de
	XSTU	Stuttgart	EUR	www.boerse-stuttgart.de
	XSTF	Stuttgart		
	XHAM	Hamburg	EUR	www.boersenag.de
	XHAN	Hannover	EUR	www.boersenag.de
Schweiz	XSWX	SIX Swiss Exchange	CHF	www.six-group.com
	XQMH	SIX Swiss Exchange (Strukturierte Produkte)		
Europa, CEE				
Belgien	XBRU	Brüssel (Euronext)	EUR	euronext.com
Dänemark	XCSE	Kopenhagen (Nasdaq OMX)	DKK	www.nasdaqomxnordic.com
Finnland	XHEL	Helsinki (Nasdaq OMX)	EUR	www.nasdaqomxnordic.com

Frankreich	XPAR	Paris (Euronext)	EUR	euronext.com
Großbritannien	XLON	London	GBP	www.londonstockexchange.com
Irland	XDUB	Dublin	EUR	www.ise.ie
Italien	XMIL	Mailand	EUR	www.borsaitaliana.it
Niederlande	XAMS	Amsterdam (Euronext)	EUR	euronext.com
Norwegen	XOSL	Oslo	NOK	www.oslobors.no
Portugal	XLIS	Lissabon (Euronext)	EUR	euronext.com
Schweden	XSTO	Stockholm (Nasdaq OMX)	SEK	www.nasdaqomxnordic.com
Spanien	XMCE	Madrid	EUR	www.bmerv.es
außerhalb Europa				
USA	XASE	AMEX (American Stock Exchange)	USD	www.amex.com
	XNYS	NYSE (New York Stock Exchange)	USD	www.nyse.com
	ARCX	NYSE ARCA		
	XNMS, 1OTC	NASDAQ	USD	www.nasdaq.com
	XOTC	OTC Bulletin Board	USD	www.finra.org
Kanada	XTSE	Toronto	CAD	www.tmx.com
	XTSX	TSX Venture Exchange	CAD	www.tmx.com
	XCNQ	Canadian Securities Exchange	CAD	www.cnsx.ca
Japan	XTKS	Tokio	JPY	www.jpx.co.jp
Australien	XASX	Sydney	AUD	www.asx.com.au
Südafrika	XJSE	Johannesburg	ZAR	www.jse.co.za